

BVGer A-2713/2010 vom 17. Juni 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-2713_2010

FR: TAF A-2713/2010 du 17 juin 2010

IT: TAF A-2713/2010 del 17 giugno 2010

Regeste

Schwerverkehrsabgabe

Erwägungen

E. 1

Die Verfahrenskosten im Verfahren A-5550/2008 vor dem Bundesverwaltungsgericht von Fr. ... werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem von ihm in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

E. 2

Für das vorliegende Verfahren werden keine Kosten erhoben.

E. 3

Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

E. 4

Dieses Urteil geht an: den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde) die Vorinstanz (Ref-Nr. ...; Gerichtsurkunde) Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der vorsitzende Richter: Die Gerichtsschreiberin: Michael Beusch Nadine Mayhall
Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.